

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 120.

Sonntag den 26. Mai.

1861.

Aus dem Berichte

der Kommission für Handel und Gewerbe in dem Hause der Abgeordneten.

1. Zur Geschichte der Gewerbe-Gesetze.

Es handelt sich hierbei um eins der wichtigsten wirtschaftlichen Gebiete der Nation, um die wirtschaftlichen Interessen ebensowohl sehr zahlreicher besonderer Erwerbs- und Berufsclassen, als des gesammten konsumirenden Publikums und es ist eine auffallende Erscheinung, daß wiederum in neuerer Zeit nicht etwa bloß unter einem Theile des Handwerkerstandes, sondern hier und da auch in höheren Kreisen die Begriffe über den Werth und die Bedeutung der Gewerbefreiheit so wenig aufgeklärt und geläutert sind und daß die naheliegendsten und handgreiflichsten Analogien zwischen der überall als segensreich erkannten Befreiung des Landbaues und des landwirthschaftlichen Gewerbes von seinen früheren Fesseln mit der Freiheit des Gewerbetreibens und der Volksarbeit überhaupt, verkannt oder ignoriert werden.

Die Herstellung allgemeiner bürgerlicher Freiheit in den wirtschaftlichen Beschäftigungen der Nation, vor allen der Freiheit des Gewerbes und der Arbeit, — mit gleichzeitiger Aufhebung der besonders erst seit dem 17. Jahrhundert vom polizeistaatlichen Konzessionswesen durchbrochenen und abgeschwächten Zunft-Versassung, — bildete in Preußen seit 1807 eine der bedeutendsten Aufgaben innerer Reformen.

Während jedoch in Preußen die Innungen bestehen blieben, wurden in Frankreich, wo ein alle Stände von oben bis zu den untersten Kreisen herab demoralisirender Absolutismus, vermittelst des auf alle Gebiete der gewerblichen Beschäftigungen ausgedehnten polizeistlichen Konzessions-System, die Arbeit des Volkes als eine ergiebige Finanzquelle aus-

gebeutet hatte, — bei Einführung der Gewerbefreiheit die gewerblichen Innungen und Genossenschaften radical aufgehoben. Man verbot bei Strafe sogar die gemeinsame Berathung derartiger Korporationen und genossenschaftlicher Verbindungen eines gleichen Lebensberufs über ihre Angelegenheiten (Dekrete vom 14. und 17. Juni 1791).

In Deutschland wurde die Gewerbefreiheit jenseits des Rheins, und seit 1808 in den eine Zeit lang der Fremdherrschaft unterworfen gewesenem Landestheilen zwischen Rhein und Elbe, gegen Lösung von Patenten, von der fremdherrlichen Gesetzgebung eingeführt. Während man in Hessen-Kassel und Hannover nach der Restauration auch zur früheren Zunftverfassung zurückkehrte, dauerte diese in der Mehrzahl der anderen Deutschen Staaten, nur mit den durch ein erweitertes polizeistliches Konzessions-System bedingten Modifikationen, im Wesentlichen bis zur neuesten Zeit unverändert fort. Erst seit der neuesten Zeit ist aber auch in ihnen die Gesetzgebung mit der Auflösung des Zunftwesens befaßt. So ist diese jetzt bereits ausgeführt in Oesterreich, so eben im Königreich Sachsen und in der freien Stadt Bremen, im vorigen Jahre im Herzogthum Nassau (hier unter Rückkehr zum Gesetz von 1819, mit Wiederaufhebung der rückgängigen Verordnung von 1849). In diesem Augenblick wird die Aufhebung der Zunftverfassung mit Einführung der Gewerbefreiheit von den gesetzgebenden Faktoren des Großherzogthums Baden, wie des Königreichs Württemberg und der freien Stadt Frankfurt a. M., desgleichen in Oldenburg berathen und sie wird in Hamburg wie in einigen Thüringischen Ländern mit kaum zweifelhaftem Erfolge vorbereitet.

Wenn es — wie bereits 1848 im volkswirtschaftlichen Ausschuss der Deutschen Reichsversammlung — vergeblich versucht wurde, die, nicht bloß in den verschiedenen Deutschen Staaten, sondern



oft wiederum in deren einzelnen Land- und Stadt- gebieten, abweichenden Gewerbeverfassungen in einer gemeinschaftlichen Deutschen Gewerbe-Ordnung zu vereinigen und auszugleichen, seitdem aber das Bedürfnis einer solchen Einigung und Ausgleichung der wirthschaftlichen Zustände im Deutschen Gesamt-Vaterlande, mindestens doch vom Gewerbe- und Handelsstande aller Klassen, und wohl ohne Ausnahme, nur um so lebhafter empfunden wird und um so unabweisbarer geworden ist, so konnte man sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß diese Einigung und Ausgleichung allein im Wege einer gleichmäßigen Beseitigung der in den einzelnen Ländern die Gewerbe, die Arbeit und Nahrungs-Verhältnisse des Volkes noch vielfach fesselnden Beschränkungen bewirkt, daß mithin die Aufgabe „einer im Wesentlichen übereinstimmenden Deutschen Gewerbe-Verfassung“ nur durch die Herstellung gleichmäßiger Gewerbe-Freiheit in allen Deutschen Staaten gelöst werden kann. Dafür sprechen die Deutsche Wissenschaft, wie die Ergebnisse der Erfahrung einzelner in ihrer Gewerbe-Gesetzgebung am meisten vorgeschrittener Deutscher Länder und eben so sicher werden auch in anderen die, diesem fortschreitenden Entwicklungsgange zum gemeinsamen Ziel gleich hinderlichen, mit dem Wesen eines Rechtsstaates unvereinbaren Beschränkungen der natürlichsten Rechte auf Leben und Erwerb, der Ver- ehelichung und Gründung einer Familie, der An- siedlung und Niederlassung, mit den verschiedenen polizeilichen Maßregeln staatlicher Bevormundung, weichen müssen, welche jährlich viele Tausende strebsamer junger Gewerbetreibender und Arbeiter zur Auswanderung aus den Deutschen Vaterländern ver- anlassen, und indem sie dieselben dem gewerbsfreien Auslande zuführen, auf Kosten Deutschlands nur den wirthschaftlichen Wohlstand, wie die Steuer- und Wehrkraft dieses Auslandes vermehren.

Unter allen Deutschen Staaten betrat zuerst die Gesetzgebung Preußens, und zwar schon seit dessen magna charta vom 9. October 1807, einen selbstständigen, großentheils auch von der außer- deutschen Gesetzgebung abweichenden Weg zur Ein- führung der Gewerbefreiheit.

In der richtigen Erkenntnis, daß man der vol- len Segnungen der wirthschaftlichen der (bürger- lichen) Freiheit für Bildung und Wohlstand des Volkes nur dann gewiß ist, wenn diese Freiheit gleichzeitig auf allen anderen, in naturgemäßer inne- rer Verwandtschaft und Wechselwirkung stehenden wirthschaftlichen Gebieten hergestellt werde, war die

im Finanz-Edikt vom 27. October 1810 ange- kündigte, sodann im Edikt vom 28. October ej a., über Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, sowie durch das hierzu erlassene Gesetz über die po- lizeilichen Verhältnisse der Gewerbe und die Ablö- sung der Real-Gewerbsberechtigungen vom 7. Sep- tember 1811 eingeführte Gewerbefreiheit, nur ein einzelnes Glied in der Kette der Gesetze über Auf- hebung der mannigfach hergebrachten Fesseln und Beschränkungen der Freiheit von Personen, Arbeit und Grund-Eigenthum. Die Gesetzgebung, wie die Verwaltung ging von dem in der Regierungs- Instruction vom 26. December 1808 (§. 34), — dieser Verlassenschaft Stein's, — niedergelegten Grundsatz aus: „daß Niemand im Genuße seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit weiter eingeschränkt werden dürfe, als zur Beförderung des allgemeinen Staatswohles nöthig ist, daß insbesondere auch einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Ent- wicklung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl, wie in physischer Hinsicht ge- stattet werden müsse, indem Gesetzgebung wie Ver- waltung nur dazu berufen seien, alle dagegen ob- waltenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen.“

Diese Maxime hatte bis 1845 auch für das Gewerwesen in den dem Staate 1807 verbliebe- nen, wie in den meisten 1815 neu oder wieder erworbenen Landestheilen unbedingte Geltung, nach- dem inzwischen die gewerblichen Exklusiv-, Zwangs-, Bann- und ähnlichen Rechte auch in einigen neuen Landestheilen speziell aufgehoben worden waren.

Für den der historischen Entwicklung dieser Verhältnisse Kundigen bedarf es des Beweises nicht, daß hauptsächlich jener Staatsmaxime im Großen und Ganzen Industrie und Gewerbe ihren mächtigen Aufschwung verdanken.

Denn überdies stand dieser, successive seit 1807 in Preußen hergestellten Freiheit der Arbeitskräfte das in diesem Staate von Alters hergebrachte Grund- recht der Freizügigkeit, als ein nothwendiges Kor- relat zur Seite, welches schon durch das Patent vom 8. September 1804 (Raabe, Sammlung, Seite 165), sodann später durch das Gesetz vom 31. December 1842 Nr. 2317. (Gesetz-Sammlung 1843 Seite 5 ff) von Neuem sanctionirt worden war und der Gewerbefreiheit erst ihren vollen Werth gab, wogegen deren neueste Einführung in anderen Deutschen Staaten durch mannigfache (im Preußi- schen Staate zumeist unbefannte) Beschränkungen

und Erschwerungen der Verheirathung, der Anfassungsmachung, wie der festen Heimathsbe gründung auch ins Künftige noch stark beeinträchtigt und verkümmert wird.

(Fortsetzung folgt.)

Eine ungarische Kirchweih.

(Skizze aus dem Volksleben von Prof. Friedrich Körner.)
(Schluß.)

Wie häßlich dagegen schlendert der Slovake umher mit dem breitrandigen Hüte, der von Schmutz starrt, dem fettgetränkten Hemde, welches niemals gewaschen zu werden scheint! Ein süßbreiter Ledergürt umschlingt die untere Brust und dient zugleich als Geldbeutel, Tabackstaschen und Reisebündel, da in ihm alle tragbaren Habseligkeiten geborgen werden. Schmutzige Leinwandhosen oder enganliegende Beinkleider von grobem weißem Stoff und Sandalen vollenden den Anzug, wenn der Slovake nicht vorzieht, barfuß zu gehen. Ungekämmtes langes schwarzes Haar hängt ihm ums dunkle Gesicht. Dummer Slovake! schallt es ihm von allen Seiten entgegen, wo er sich eindringen will, und in der That zeichnet er sich durch Ungeschick und Unbeholfenheit aus.

Noch immer strudelt es von Bauern, Städtern, Soldaten, feinen Modedamen, Wagen und Bettlern durcheinander, bis die Mittagsstunden vorüber und die Speisekörbe geleert sind. Da bricht eine Gruppe nach der andern auf, nicht etwa um nach Hause zu gehen, sondern um in Leopoldfeld erst die rechte Kirchweih zu feiern. Die Wege sind von Wandernden bedeckt, bald verschlingt der Wald den Menschenstrom, doch weithin hört man das Lachen und Jubeln. Alles ist so sehr mit der Lust des Augenblicks beschäftigt, daß Niemand das Gewitter bemerkt, welches über die dunkelgrünen Berggipfel heraufsteigt. Schon rollt der Donner, leuchtet der Blitz, sprüht ein feiner Regen. Die Damen schützen Hüte und Festkleider; man beeilt sich; aber das Gewitter überholt Alle, und ein tüchtiger Regenguß durchnäßt mit schweren großen Tropfen Alt und Jung, Vornehm und Gering. Die Gebirgswege sind plötzlich kothig und schlüpfrig geworden, in allen Rinne n und Schluchten rauscht wildes Wasser herab, und aus den Bäumen, unter die man flüchtet, schüttelt der Wind einen zweiten Regenguß herab.

So schnell das Gewitter indessen kam, so schnell ist es vorüber. Schon wimmeln die Wege wieder von der Menge, die wie auf einer Maskerade dahinwandert. Man säubert nach Kräften die Kleider, denn man ist ja nahe an Leopoldfeld, einer Weinschenke am Fuße eines malerischen Bergzuges. Drunten an den schroff aufsteigenden Klippen breitet sich eine Wiese aus, die auf der andern Seite von Akazien und einer tiefen Regenschlucht begrenzt wird. Wie auf dem Theater die Coulissen wechseln, so verändern sich die Scenen um Leopoldfeld. Wo man soeben graue Regenschauer am Gebirge hirstreichen sah, da wimmeln jetzt Tausende und aber Tausende von Menschen, deren Heiterkeit es nicht ahnen läßt, daß sie allesammt durchnäßt sind. Zahlreiche Leierkasten schrillen durch einander; man beginnt zu tanzen, und bald füllen Hunderte wirbelnder Kreise die Wiese, während jede Tanzgruppe genau auf ihren Leiermann achtet. Aber zu gleicher Zeit ist auch der ganze Gebirgsabhang von Menschen bedeckt, welche lagernd zuschauen, essen und trinken, während in einer andern Ecke der Wiese Gesellschaftsspiele gespielt werden. Da steht man kein Grashalmchen, keinen Strauch, sondern nichts als Menschenköpfe und wieder Menschenköpfe. Hier und da geräth wohl auch ein Paar in Streit; aber dieser wird geschlichtet und die allgemeine Volkslust jubelt weiter.

Gehen wir indeß etwas näher an das Weinshaus, wo unter schattigen Eichen aus Brettern eine Menge Tische und Bänke improvisirt sind. Wir verlangen „eine halbe Wein“, d. h. eine halbe Flasche deutschen Maases. Aber Kellner und Wirth feiern auch Kirchweih! Endlich wird der Wein geschafft, ein Plätzchen am Tische ist auch errungen, und nun will man sich das Getümmel mit Behagen ansehen. Doch kaum hat man den Wein gekostet, so umstehen Einen ein halbes Duzend schwarzbrauner Kerle in malerisch abgerissener Kleidung. Es sind Zigeuner, welche um die Ehre bitten, Eins aufzuspielen. Man nickt Gewährung, und nun wird das verstimmte Hackbrett mit den Federkielköpfeln bearbeitet, die zweifaltige Geige gekrazt, die Klarinette mit Eifer geblasen, dabei aber durch leicht verständliche Gesticulationen zu verstehen gegeben, man habe Durst. Ehe man eine Antwort giebt, ist die Flasche geleert und die Concertgeber sind mit einer Verneigung verschwunden, um am Nachbarische mit irgend einem Musikliebhaber den Schinken oder Rosnbratl zu theilen.

Während eine solche Schmarogerbande die andere treibt, haben anständigere Zigeunerkapellen unter den Bäumen Posto gefaßt und spielen den beliebten Csárdás. Mit tiefensten, langgezogenen Klagerönen beginnt die Tanzweise, und ertönen diese ersten Takte, so ist Alles electrifirt, singt (denn der erste Theil des Tanzes besteht aus einer Volksweise), gesticulirt, dreht und schwingt sich, und so wie der eigentliche Tanz kommt, der im schnellsten Zweiviertelakte gespielt wird, wirbeln die Paare durch einander. Dieser ungarische Nationaltanz ist sehr malerisch und besteht zum Theil aus theatralischen Bewegungen und schönen Körperstellungen. Jedes Paar braucht nur ein Paar Quadratellen und tanzt für sich. Nachdem Herr und Dame in zierlichen Wendungen und Stellungen sich begrüßt und einander umgangen haben, fassen sie sich, wirbeln wie Kreisel acht, zwölf Mal um sich herum, worauf der Tänzer etliche Male die Dame emporhebt. Stundenlang vergnügen sich Alt und Jung mit diesem Tanze, obschon er sehr anstrengend ist. Raun haben die Zigeuner die Schlußtafte gespielt, so ruft es: ein Csárdás! und es beginnt das Drehen, Schwingen und Springen von Neuem.

Unterdessen ist es Abend geworden, und die Mehrzahl der Gäste macht sich auf den Heimweg; nur die unermülichen Tänzer und Trinker bleiben noch lange auf dem Plage.

Chronik der Stadt Halle.

Kirchliche Anzeigen.

Getraute:

Marienparochie: Den 19. Mai der Bildhauer und Modelleur Glück mit L. A. Beed. — Den 20. der Täschner und Tapezier Beyland mit B. G. Haasengier. — Der Drechslermeister Boullis mit R. G. F. Schmidt. — Den 21. der Sattler- und Täschnermeister Helling mit Ch. F. verw. Ripke geb. Lambach.

Moritzparochie: Den 20. Mai der Mühlenwerkführer zu Rietleben Brand mit Ch. R.

Gittel. — Den 22. der Maler Herrmann mit F. R. Th. Wettermann.

Domkirche: Den 23. Mai der Fuhrherr Schade mit J. S. F. Hammer geb. Burchart.

Neumarkt: Den 20. Mai der Postillon Richter mit A. W. Moog.

Glauch: Den 19. Mai der Handarbeiter Raumann mit A. F. W. Lange.

Geborene:

Marienparochie: Den 3. Februar dem Mechanikus Dewitz eine L., Emilie Sophie Antonie Emma. — Den 23. dem Handarbeiter Fischer ein S., Heinrich Franz. — Den 23. März dem Aufseher Heine ein S., Friedrich Wilhelm Max. — Den 29. dem Schuhmachermeister Friedrich ein S., August Reinhold. — Den 2. April dem Steinbrecher Schmidt ein S., Friedrich Carl. — Den 3. dem Hausknecht Dchse ein S., Johann Carl. — Den 6. dem Civil-Ingenieur Angermann ein S., Louis. — Dem Handarbeiter Hiensch ein S., Carl August Eduard Franz. — Den 7. dem Drechslermeister Köhler eine L., Amalie Minna. — Den 8. dem Eisenbahnarbeiter Herbst eine L., Friederike Wilhelmine Emilie. — Den 21. dem Färbermeister Schröder ein S., Ferdinand Albert Carl. — Dem Drechslermeister Blume eine L., Wilhelmine Amalie Henriette Marie. — Den 22. dem Schuhmachermeister Köhler ein S., Otto Julius. — Den 25. dem Maurer Marx Zwillingsskinder: 1) eine L., Auguste, 2) ein S., unget. — Den 5. Mai dem Tischlermeister Gotsche ein S., Julius August Herrmann. — Den 7. eine unehel. L., unget. — Den 21. dem Kutscher Klingner ein S., todtgeb.

Ulrichsparochie: Den 20. Februar dem Professor Dr. Knoblauch ein S., Carl Eduard Herrmann Rudolph. — Den 2. April dem Pfefferkühler Trost eine L., Henriette Elisabeth Hedwig. — Den 26. dem Fabrikarbeiter Eberhardt eine L., Emma. — Den 28. dem Schriftsezer Wernecke eine L., Clara. — Den 5. Mai dem Böttchermeister Beyer ein S., Ferdinand Paul. — Den 15. dem Böttchermeister Brandt ein S., todtgeb. — Den 18. dem Glasermeister Rohlig ein S., todtgeb.

(Fortsetzung in der Beilage.)